 Tennisclub
Zürcher Kantonalbank

Statuten

und

Benützungs- reglement

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Sektion Tennis (nachstehend Sektion genannt) ist eine selbständige Sektion des Sportclubs Zürcher Kantonalbank mit Sitz bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

Art. 2

Die Sektion bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports unter ihren Mitgliedern.

Art. 3

Die Sektion ist dem Schweizerischen Firmensportverband (SFS) angeschlossen und ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Sektion besteht aus Ehren-, Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 5

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung solche Personen ernannt, die sich in ausserordentlicher Weise um die Sektion verdient gemacht haben.

Art. 6

Aktivmitglieder können werden:

- Personen die in einem Dienstverhältnis zur Zürcher Kantonalbank stehen sowie deren Familienangehörige (Ehegatten und minderjährige Kinder) und Konkubinatspartner.
- Pensionierte der Zürcher Kantonalbank.
- Volljährige, unverheiratete Kinder von Betriebsangehörigen (durch Beschluss des Vorstandes).
- Andere Personen (auf Antrag des Vorstandes und Genehmigung durch die Generalversammlung).

Abgewiesenen Antragsteller(innen) verbleibt das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung, diese entscheidet jedoch endgültig.

Art. 7

Passivmitglieder sind Personen, die in der Sektion selber nicht Tennis spielen, jedoch deren Bestrebungen unterstützen möchten.

Art. 8

Die Spielberechtigung für Aktiv- und Ehrenmitglieder, Gäste und Nicht-Mitglieder ist im Reglement über die Benützung der Tennisanlagen festgelegt (Anhang 1).

Art. 9

Der Austritt aus der Sektion kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an den Kassier erfolgen, rückwirkend bis spätestens auf den vom Vorstand festgelegten Termin für die Anmeldung an die ordentliche Generalversammlung.

Art. 10

Wird das Dienstverhältnis eines Aktiv- oder Passivmitgliedes zur Zürcher Kantonalbank aus einem andern Grund als Pensionierung aufgelöst, so erlischt die Mitgliedschaft mit dem Austritt aus der Bank. Ausnahmsweise kann der Vorstand die Mitgliedschaft zur Sektion bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres oder auf Antrag auf Zusehen hin verlängern (s. auch Art. 6).

Art. 11

Die Jahresbeiträge werden jeweils nach der Generalversammlung durch den Kassier, ausschliesslich im Lastschriftenverfahren, eingezogen.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Sektion nicht erfüllen oder zu berechtigten Klagen Anlass geben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht der Rekursweg an die nächste Generalversammlung offen, welche mit einfachem Mehr über den Beschluss des Vorstandes entscheidet.

Art. 12

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben zur Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet.

Im abgelaufenen Jahr aus der ZKB ausgetretene Mitglieder verlieren ihre Spielberechtigung als Aktivmitglieder in jedem Fall, auch wenn der Beitrag mangels Austrittserklärung wieder eingezogen worden ist. (Ausnahmen siehe Art. 6.)

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Die Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 14

Die Aktiv- und Passivmitglieder sowie Kinder von Mitgliedern (Mitgliederart 'Auswärtige(r)') haben die von der Generalversammlung alljährlich festgelegten Beiträge zu entrichten.

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Kinder von Mitgliedern (Mitgliederart 'Mitarbeiter' und 'Nahestehende(r)') bis zum 16. Altersjahr sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, in Sonderfällen die Beiträge teilweise oder ganz zu erlassen.

Art. 15

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zur Sektion deren Statuten und Reglemente durch Quittung auf der Beitrittserklärung.

IV. Organisation**Art. 16**

Die Organe der Sektion sind:

- ⇒ die Generalversammlung
- ⇒ der Vorstand
- ⇒ die Rechnungsrevisoren

Art. 17

Oberstes Organ der Sektion ist die Generalversammlung, die jährlich jeweils nach Beendigung der Spielsaison bis spätestens Ende März des folgenden Jahres zur Erledigung folgender Geschäfte stattfindet:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
2. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Spielleiter
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren (alle 3 Jahre)
5. Wahl eines Delegierten sowie eines Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des Sportclubs (alle 3 Jahre)
6. Genehmigung des Budgets für das laufende und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
7. Vorbereitung der neuen Spielsaison
8. Erledigung von Anträgen
9. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 18

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisoren für die Dauer von drei Jahren. Mindestens zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 19

Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Solche können auch von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 20

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion ist eine Mehrheit von dreivierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vor der Einberufung der Generalversammlung mit dem Ziel, die Auflösung der Sektion zu beschliessen, ist der Vorstand des Sportclubs beizuziehen.

V. Vorstand**Art. 21**

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident und gleichzeitig Sekretär
- Kassier
- 1. Spielleiter
- 2. Spielleiter
- 3. Spielleiter

Der Vorstand kann wenn nötig an jeder Generalversammlung erweitert werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder gesamthaft gewählt. Dem Vorstand steht das Recht zu, sich bei Austritten während der Amtsdauer selbst zu ergänzen. Im übrigen konstituiert er sich selbst.

Präsident und Vizepräsident führen zusammen oder mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindliche Kollektivunterschrift. Bei Abwesenheit von Präsident und Vizepräsident zeichnen je zwei der übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 22**

Für das Gebiet der bankeigenen Sportanlagen besteht eine durch die Bank abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Sämtliche bei der Bank fest angestellten Personen sind gegen Nichtbe-

triebsunfälle versichert. Alle anderen Benützer der bankeigenen Sportanlagen oder Teilnehmer an Veranstaltungen des Sportclubs oder der Sektion haben für eine genügende Unfallversicherung selbst besorgt zu sein. Der Sportclub und die Sektion lehnen diesbezüglich jede Haftung ab.

Art. 23

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, der jeweils durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Der jährliche Beitrag beträgt für Aktivmitglieder maximal Fr. 500.00 und für Passivmitglieder maximal Fr. 50.00.

Für die Verpflichtungen der Sektion haftet ausschliesslich deren Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung der Sektion kommt bezüglich des Sektionsvermögens Art. 8 der Statuten des Sportclubs zur Anwendung.

Art. 24

Diese Statuten wurden am 15. März 1974 in Kraft gesetzt und an den Generalversammlungen vom 10. März 1995, 16. März 1998, 5. März 2004 und 6. März 2009 modifiziert.

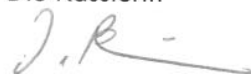
SPORTCLUB ZÜRCHER KANTONALBANK, Sektion Tennis

Der Präsident



Ernst Hauri

Die Kassierin



Doris Plüss

SPORTCLUB ZÜRCHER KANTONALBANK

Der Präsident



Hugo Winet

Der Kassier



Stefan Brändle

Zürich, 7. März 2009

Beilage

Anhang 1 (Reglement über die Benützung der Tennisanlagen)